

# **SATZUNG**

*Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2013*

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „ConnectVB e.V.“
2. Der Verein „ConnectVB e.V.“ hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Verbindungen mit Institutionen, Verbänden, Unternehmen und dergleichen der Transport- und Logistikwirtschaft sowie des Personentransportgewerbes.
3. Zweck ist weiterhin die Vernetzung der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen, der Dozentinnen und Dozenten der verkehrsbetriebswirtschaftlichen Studiengänge an der Hochschule Heilbronn.

## **§3 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen, die über eine nachgewiesene Kostenerstattung hinaus gehen, begünstigt werden.

## **§4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können
  - a. Studierende,
  - b. Absolventinnen und Absolventen,
  - c. Dozentinnen und Dozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verkehrsbetriebswirtschaftlichen Studiengänge an der Hochschule Heilbronn,
  - d. Gönner, Förderer und Freunde des Vereins
  - e. sowie juristische Personen, die (un)mittelbar mit den unter a) – c) genannten Mitgliedergruppen verbunden sind und durch Mitgliedschaft die Vereinsinteressen fördern wollen,

erwerben.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges. Sollte der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang angenommen oder abgelehnt haben, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

## **§5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrags gemäß §7.2 oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Semesters zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied ist hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben. Ausschlussgründe sind grobe Verletzungen der Vereinsinteressen. Auf Antrag des Ausgeschlossenen ist der Ausschluss von der Mitgliederversammlung zu prüfen.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Verabschiedung einer Beitragsordnung.
2. Die Beiträge sind halbjährlich/jährlich jeweils spätestens zu Beginn des Semesters/Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres fällig.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer der Studierendengruppe (Studierendenvertreter), einer der Absolventengruppe (Absolventenvertreter) und einer der Dozentengruppe (Dozentenvertreter) angehören muss. Sie sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Darüber hinaus gehören dem Vorstand der Schatzmeister und der Schriftführer an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr (Studentenvertreter) bzw. zwei Jahren gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität wird die Wahl der Dozenten- und Absolventenvertreter jährlich alternierend durchgeführt.
3. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

4. Der Absolventenvorsitzende steht der Absolventengruppe vor und vertritt diese im Innenverhältnis. Der Studierendenvorsitzende steht der Studierendengruppe vor und vertritt diese im Innenverhältnis (siehe auch §§9.1 und 11.1).
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
6. Der Vorstand übernimmt alle Rechte und Pflichten gemäß der Satzung.

## **§9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus
  - a. den Beiräten für Kommunikation, Veranstaltungen und Personalentwicklung
  - b. sowie maximal zwei weiteren Beiräten.
2. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl gewählt.
3. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter.
4. Der Beirat tagt grundsätzlich vereinsöffentlich.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt, spätestens jedoch 14 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung. Der Termin wird jeweils in der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Uhrzeit per Verkündung auf der Vereinshomepage und per Email an alle Mitglieder einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können entsprechend den vorstehenden Bestimmungen jederzeit einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand eine Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Einberufungsfrist verkürzt sich jedoch auf zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
  - a) Berichte, insbesondere Bericht der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahlen des Vorstands, des Beirats und der zwei Kassenprüfer
  - d) Anträge und Verschiedenes
  - e) Terminierung der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Dozentenvertreter im Vorstand oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Nur bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§11 Arbeitsgruppen**

1. Der Verein hat zwei Kern-Arbeitsgruppen: die Studierendengruppe sowie die Absolventengruppe. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen sind alle Studierenden bzw. alle Absolventen des Vereins, die eingeladen sind an den vereinsöffentlich stattfindenden Sitzungen teilzunehmen.
2. Der Verein hat weitere ständige Arbeitsgruppen für die Bereiche
  - a. Kommunikation
  - b. Veranstaltungen
  - c. Personalentwicklung/Praktika/Jobbörse

Der Vorstand benennt die Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren.

3. Der Vorstand kann weitere Arbeitsgruppen einrichten und benennt deren Mitglieder.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn 2/3 der Mitglieder eine Auflösung auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§12 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. Januar 2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins ConnectVB beschlossen worden.
2. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.